

Bekanntmachung der Stadt Brunsbüttel

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen, o.ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LöffZG vom 30.11.2006 und §§ 53 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der derzeit geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Brunsbüttel verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Stadt Brunsbüttel dürfen Verkaufsstellen aller Branchen im Sinne des Ladenöffnungszeitengesetzes aus Anlass eines Fischmarktes auf dem Kösterparkplatz, dem Gustav-Meyer-Platz, einem Teilstück der Schleusenstraße sowie der Schleusenpromenade,
am Sonntag, 03.10.2021, von 12.00 bis 17.00 Uhr,
geöffnet sein.
- (2) An diesem Sonntag beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
- (3) Zu beachten sind ferner die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG dar.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft und am 04.10.2021 außer Kraft.

Brunsbüttel, den 28.09.2021

Stadt Brunsbüttel
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnung und Sicherheit,
Bürgerbüro, Soziale Angelegenheiten